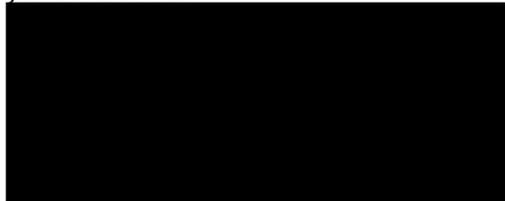




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

Herr
Johannes Filter




Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 25.03.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-033
Datum: 27.04.2020
Seite 1 von 2
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr Filter,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 25.03.2020 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung sämtlicher Unterlagen, die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu dem angeblichen Hack des Robert-Koch-Instituts (RKI) vorliegen.

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht gemäß § 3 Nr. 1 g IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkung auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen haben kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat in diesem Fall eine Strafanzeige gestellt. Aus diesem Grund ist eine Herausgabe der Informationen abzulehnen.

Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Nr. 7 IFG kein Anspruch auf Informationszugang bei vertraulich erhobenen Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbesteht. Die Informationen wurden vom RKI auf freiwilliger Basis unter Annahme der Vertraulichkeit an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) übermittelt.



Aufgrund der Annahme der Vertraulichkeit bei Übermittlung der Informationen an das BSI sowie der strafrechtlichen Ermittlungen in dieser Sache, besteht das Interesse des RKI an einer vertraulichen Behandlung der Informationen weiter fort.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrages auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

